

Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Studienleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Freiversuch
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsamt
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Studienleistungen
- § 18 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Grundstudiums
- § 19 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

3. Abschnitt: Berufspraktisches Semester (BPS)

- § 20 Berufspraktisches Semester (BPS)

4. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 21 Zweck der Diplomprüfung
- § 22 Studienleistungen des Hauptstudiums/Wahl der Studienschwerpunkte
- § 23 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit
- § 26 Bearbeitungszeit, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium zur Diplomarbeit
- § 28 Diplomzeugnis und Bildung der Gesamtnote
- § 29 Diplomurkunde

5. Abschnitt: Einstufungsprüfung

- § 30 Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung
- § 31 Durchführung der Einstufungsprüfung

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 33 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmungen

Anlagen 1 bis 9

- Anlage 1 Studieninhalte der Prüfungsfächer
- Anlage 2 Pflichtveranstaltungen der Studienschwerpunkte des Hauptstudiums
- Anlage 3 Studienprogramm
- Anlage 4 Ordnung des Berufspraktischen Semesters (BPS-Ordnung)
- Anlage 4.1 Rahmenvereinbarung
- Anlage 4.2 Praxisvertrag
- Anlage 4.3 Ausbildungsplan
- Anlage 4.4 Durchführungsbescheinigung
- Anlage 5 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung
- Anlage 6 Diplomzeugnis
- Anlage 7 Diplomurkunde
- Anlage 8 Diploma Supplement
- Anlage 9 Umrechnung deutscher Noten in ECTS-grades-Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion)

945

Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Wirtschaftsrecht vom 10. Januar 2001;

hier: Bekanntmachung

Nach § 38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) wird hiermit die von der Fachhochschule Frankfurt am Main beschlossene o. a. Prüfungsordnung veröffentlicht.

Wiesbaden, 25. September 2001

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 1.4 — 486/286 (1) — 4

StAnz. 44/2001 S. 3750

Vorbemerkung:

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) hat der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Frankfurt am Main die nachstehende Prüfungsordnung am 10. Januar 2001 erlassen. Die Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 28. März 2001 bzw. wurde an diese Allgemeinen Bestimmungen angepasst.

Nach § 94 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich hiermit die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften am 10. Januar 2001 beschlossene Prüfungsordnung.

Frankfurt am Main, 13. September 2001

i. V. Prof. Dr. Hans-Reiner Ludwig
Vizepräsident der Fachhochschule
Frankfurt am Main

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von drei Semestern
2. das Hauptstudium von fünf Semestern.

Im Hauptstudium sind ein Berufspraktisches Semester und ein Prüfungssemester für die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit enthalten.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences den akademischen Grad

Diplom-Wirtschaftsjuristin (Fachhochschule)
oder
Diplom-Wirtschaftsjurist (Fachhochschule).

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 18 genannten Prüfungsfächern.

(2) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus folgenden Teilen:

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 23 genannten Prüfungsfächern,
2. der Diplomarbeit,
3. dem Kolloquium zur Diplomarbeit.

(3) Im Grund- und Hauptstudium sind Studienleistungen zu erbringen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung ist.

§ 4

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind begrenzt wiederholbar. Näheres hierzu regelt § 11. Prüfungsleistungen sind:

1. die studienbegleitenden Prüfungen der Diplom-Vorprüfung in den in § 18 genannten Prüfungsfächern des Grundstudiums,
2. die studienbegleitenden Prüfungen der Diplom-Prüfung in den in § 23 genannten Prüfungsfächern des Hauptstudiums,
3. die Diplomarbeit,
4. das Kolloquium zur Diplomarbeit.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind schriftlich durch Klausurarbeiten oder mündlich zu erbringen. Art und Dauer der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in § 18 und § 23 geregelt.

(2) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Faches das gestellte Problem erkennen und lösen kann. Klausurarbeiten sind Einzelarbeiten. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die schriftlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind sie von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ende der Prüfung abgeschlossen sein.

(3) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

1. Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt.
2. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

3. Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist und die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Dies gilt nicht für Studierende, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten sind Zuhörende ausgeschlossen.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5

Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungsnachweise, die der Eigen- und Fremdkontrolle dienen. Studienleistungen können durch

1. Klausuren,
2. schriftliche Ausarbeitungen,
3. Referate,
4. Fachgespräche,
5. Seminarteilnahme

entweder einzeln oder kombiniert erbracht werden. Die Form, in der eine Studienleistung zu erbringen ist, wird von der fachvertretenden Professorin oder dem fachvertretenden Professor zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Studienleistung ist durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag in einem größeren Umfang zu erbringen. In der Regel sollen dabei Klausuren nicht länger als 90 Minuten dauern, schriftliche Ausarbeitungen nicht mehr als 30 DIN-A4-Seiten umfassen und Fachgespräche nicht mehr als 15 Minuten pro Kandidat oder Kandidatin in Anspruch nehmen.

(2) Die Fächer, in denen Studienleistungen zu erbringen sind, sind für das Grundstudium in § 17, für das Hauptstudium in § 22 festgelegt. Soweit dort die Bezeichnung „allgemeines Wahlpflichtfach“ gebraucht wird, sind damit Fächer gemeint, die zusätzlich zum Angebot des Studiengangs Wirtschaftsrecht (insbesondere vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften) angeboten werden. Der Fachbereichsrat legt durch Beschluss fest, welche Veranstaltungen als allgemeine Wahlpflichtfächer für das Grund- und Hauptstudium zugelassen werden. Von den insgesamt fünf als Studienleistungen zu erbringenden allgemeinen Wahlpflichtfächern muss mindestens eins aus dem Bereich „Recht“ und mindestens eins aus dem Bereich „Wirtschaft“ stammen. Von den zwei allgemeinen Wahlpflichtfächern des Grundstudiums muss eins und von den drei allgemeinen Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums müssen zwei Veranstaltungen als Studienleistung benotet sein. Eine aktuelle Liste der zugelassenen Fächer wird vom Prüfungsausschuss geführt. Es besteht kein Anspruch der Studierenden, dass alle zugelassenen Wahlpflichtveranstaltungen in jedem Semester angeboten werden.

(3) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nichtbestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(4) § 4 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend. Die Regelungen für letztmalige Wiederholungen finden keine Anwendung; Studienleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

§ 6

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Benotung einzelner Studienleistungen kann entfallen. Die Bewertung lautet in diesen Fällen bei Bestehen der Studienleistung „mit Erfolg teilgenommen“. Diese Regelung gilt für jeweils ein allgemeines Wahlpflichtfach im Grund- und Hauptstudium nach § 5 Abs. 2 sowie für die Fächer Arbeitstechniken Recht/Wirtschaft (I und II) im Grundstudium sowie das Planspiel BWL im Hauptstudium.

(3) Setzt sich eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen zusammen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Teilstudienleistungen. Es muss dabei nicht jede Teilstudienleistung für sich bestanden sein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note beziehungsweise die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note gemäß Abs. 1. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet; Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung (vgl. § 19) und der Gesamtnote für die Diplomprüfung (vgl. § 28) werden die Noten mit der ersten Dezimale verwendet; Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen und deren Übertragung auf andere Studiengänge wird nach einem Punktsystem verfahren, welches das europäische Kredittransfer-System berücksichtigt. Die erreichten Leistungspunkte werden der Kandidatin oder dem Kandidaten bescheinigt. Die Umrechnung deutscher Noten in die Noten/grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion) in Anlage 9.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes besitzt und für den Studiengang Wirtschaftsrecht immatrikuliert ist. § 32 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
2. die für die jeweilige Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung als Studierender oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland aus Gründen endgültig nicht bestanden hat, die auch in dem jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Frankfurt am Main zum endgültigen Nichtbestehen geführt hätten, oder
4. wenn sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Einer besonderen Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung bedarf es nicht.

1. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung bei Prüfungsbeginn mit einem Anmeldebogen, welcher von der Studierenden oder dem Studierenden auszufüllen ist. Dieser Anmeldebogen wird dann gegen die Aufgabenstellung eingetauscht. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Bearbeitungszeit. Während der Bearbeitungszeit bei Klausurarbeiten bzw. bei Ausgabe der Aufgabenstellung bei sonstigen schriftlichen Arbeiten werden die Anmeldebögen durch Lichtbildausweis-kontrolle überprüft. Sofern die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen gefordert wird und nachgewiesen werden muss,

ist gleichzeitig die gemäß Ziff. 2 ausgegebene Bestätigung vorzulegen.

2. Der Prüfungsausschuss kann bei schriftlichen Prüfungsleistungen eine Voranmeldung vorschreiben, insbesondere wenn Zulassungsvoraussetzungen festgelegt sind. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält die Studierende oder der Studierende darüber eine Bestätigung.
3. Ein Nichterscheinen gilt als nicht angemeldet. Ist eine Voranmeldung zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen vom Prüfungsausschuss festgelegt, so wird eine Studierende oder ein Studierender, welche oder welcher an einer Prüfung teilnimmt, ohne die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben, sofort von der Prüfung ausgeschlossen.
4. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist eine Voranmeldung bis zehn Vorlesungstage vor dem Beginn des Prüfungstermins erforderlich. Spätestens drei Vorlesungstage vor dem Prüfungstermin wird der Prüfungsplan ausgehängt. Der Prüfungsplan muss für jede Kandidatin und jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:
 - Tag und Uhrzeit der Prüfung,
 - Angabe des Raumes, in dem die Prüfung stattfindet und
 - die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Die Anmeldung erfolgt durch die Anwesenheit bei Prüfungsbeginn. Ein Nichterscheinen gilt als nicht angemeldet.

(4) Für einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen bestehen bestimmte Zulassungsvoraussetzungen. Diese sind für die Prüfungsleistungen des Grundstudiums in § 18 Abs. 3 geregelt, für die Prüfungsleistungen des Hauptstudiums in § 23 Abs. 4.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, Wiederholungsfristen ohne triftigen Grund nicht einhält oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis oder die Nichteinhaltung von Wiederholungsfristen geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaunt. Bereits vorliegende abgeschlossene Prüfungsteile sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Betrifft die Täuschung oder der Ordnungsverstoß eine Prüfungsleistung im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 10, so kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten bestimmte oder alle Freiversuche entziehen.

(4) Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Berufspraktische Semester (BPS) erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums bestanden sind und die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Diplomarbeit oder das Kolloquium zur Di-

plomararbeit endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat vom Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung durch das Prüfungsamt ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und in dem empfohlenen Studiensemester bzw. zu dem vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden.

(2) Der Termin zur Ablegung des Freiversuchs kann auf Antrag bei Studienzeiten im Ausland, bei Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, hinausgeschoben werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können unbeschadet der Regelung in § 11 zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die Diplomararbeit und das Kolloquium zur Diplomararbeit können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Diplomararbeit ist nur mit einem neuen Thema möglich. Die Abgabe der neuen Diplomararbeit muss innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. Ein nicht bestandenes Kolloquium muss im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

(3) Werden die in Abs. 2 genannten Wiederholungsfristen nicht eingehalten, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Die nicht zu vertretenden Gründe sind gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen. Es gilt § 8.

(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Ist eine nochmalige Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht mehr möglich, muss eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Diese ist dann Teil der zweiten Wiederholungsprüfung. Die Mindestdauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt 15 Minuten, ihre Höchstdauer 30 Minuten. Sobald feststeht, dass eine nochmalige Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist, lädt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Prüfungskommission zur Ergänzungsprüfung. Die Ergänzungsprüfung findet innerhalb von 8 Wochen nach dieser Ladung statt, wobei die vorlesungsfreien Zeiten nicht in diese Frist mit eingehen.

(6) Die mündlichen Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt; dabei ist ein Protokoll nach § 4 Abs. 3 anzufertigen. Die Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Kommt zwischen den beiden Prüfenden keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Prüfungsleistung ist insgesamt bestanden und wird mit der Note „ausreichend“ bewertet, wenn in der Ergänzungsprüfung mindestens die Note „befriedigend“ (3,0) erreicht wurde.

(7) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Endnote aus der nicht bestandenen Prüfungsleistung und der Ergänzungsprüfung nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angaben von Gründen der Ergänzungsprüfung fernbleibt. Macht die Kandidatin oder der Kandidat Gründe für das Fernbleiben geltend, so sind diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Es gilt § 8. Eine Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(8) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Prüfungsleistung oder eine Ergänzungsprüfung nicht mehr möglich ist. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zu exmatrikulieren. Bescheide über das endgültige Nichtbestehen erteilt das Prüfungsamt; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Wirtschaftsrecht im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System wird hierbei berücksichtigt.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Die Anrechnung einer Diplomararbeit oder eines Kolloquiums zur Diplomararbeit ist nicht möglich. Ausgenommen sind Diplomarbeiten, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt und betreut werden.

(5) Einschlägige Berufspraktische Studiensemester werden angerechnet.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist für die Koordination und Entwicklung des Prüfungswesens in allen übergeordneten Fragen zuständig. Es achtet zusammen mit den Fachbereichen darauf, dass die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. der Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 des HHG bleibt unberührt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamts hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann an Sitzungen des Prüfungsausschusses des Fachbereichs und an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamts entscheidet über Widersprüche gegen Verfahren und Entscheidungen im Zusammenhang mit Praktika, Berufspraktischen Semestern, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Sie oder er fordert die Beteiligten zur Stellungnahme auf und gibt Gelegenheit, dem Widerspruch abzuhelfen.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat

einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Bildung der Prüfungskommissionen,
2. Bestimmung der Termine der zulassungspflichtigen Prüfungsleistungen,
3. Anrechnung von anderweitig erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen,
4. Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen,
5. Anerkennung des Berufspraktischen Semesters.

Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden oder der oder dem Beauftragten für das Berufspraktische Semester übertragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin als Vorsitzende oder der Dekan als Vorsitzender,
2. drei weitere Professorinnen oder Professoren und zwei Studierende, die sich noch nicht zur Diplomarbeit gemeldet haben. Die Studierenden müssen nicht Mitglied des Fachbereichsrats sein. Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses — mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans — wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

Auf Beschluss des Fachbereichsrats kann abweichend von Abs. 2 Ziff. 1 anstelle der Dekanin oder des Dekans eine Professorin oder ein Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professorinnen und Professoren für drei Jahre, die Studierenden für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Mitglieder im Fachbereich durch Aushang und dem Prüfungsamt durch schriftliche Mitteilung bekannt.

(4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Bei Entscheidungen, welche Lehrveranstaltungen betreffen, die für den Studiengang von anderen Fachbereichen erbracht werden (beispielsweise Wirtschaft oder MND) ist von dort eine Professorin oder ein Professor hinzuzuziehen, welcher vom jeweiligen Fachbereichsrat bestimmt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungsleistungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

(1) Prüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten und damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums zur Diplomarbeit werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer bzw. die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sollen der Kandidatin oder dem Kandidat rechtzeitig, spätestens drei Vorlesungstage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 16

Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studiengangs Wirtschaftsrecht, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 17

Studienleistungen des Grundstudiums

Während des Grundstudiums sind im Studiengang Wirtschaftsrecht folgende Studienleistungen zu erbringen:

- Erstes Studiensemester: Wirtschaftsprivatrecht I
Grundlagen des Rechts
Arbeitstechniken Recht/Wirtschaft (I und II)
Allgemeines Wahlpflichtfach I
Englisch für Wirtschaftsjuristen I
- Zweites Studiensemester: Wirtschaftsprivatrecht II
Wirtschaftsstrafrecht (I und II)
Rechnungswesen (I und II)
Volkswirtschaftslehre (I und II)
- Drittes Studiensemester: Arbeitsrecht (I und II)
Europarecht (I und II)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III
Bilanzierung und Controlling
Allgemeines Wahlpflichtfach II
Englisch für Wirtschaftsjuristen II und III.

§ 18

Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Grundstudiums

(1) Während des Grundstudiums sind im Studiengang Wirtschaftsrecht folgende studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen, wobei die Angabe der Studiensemester lediglich eine Empfehlung darstellt:

- Zweites Studiensemester: Öffentliches Recht (I und II)
Allgemeine BWL (I und II)
- Drittes Studiensemester: Wirtschaftsprivatrecht III mit Handelsrecht
Steuerrecht (I und II).

Die Prüfungsleistung besteht jeweils in einer schriftlichen Klausur, deren Dauer jeweils 120 Minuten, im Fall Wirtschaftsprivatrecht III mit Handelsrecht 180 Minuten beträgt.

(2) Die Prüfungsgegenstände der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums sind in Anlage 1 zusammengestellt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu der studienbegleitenden Prüfungsleistung Wirtschaftsprivatrecht III mit Handelsrecht ist der Nachweis des erfolgreichen Ablegens der Studienleistungen Wirtschaftsprivatrecht I und Wirtschaftsprivatrecht II.

§ 19

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen sollen bis zum Ende des 3. Semesters erbracht worden sein.

(2) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung wird ausgestellt, wenn die Studienleistungen des Grundstudiums (§ 17) und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums (§ 18) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind bzw. bei unbenoteten Studienleistungen die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet.

(3) Zur Ausstellung des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung sind bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses alle erforderlichen Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Ausstellung des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung kann nur abgelehnt werden, wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, erfolgt die Ausstellung des Zeugnisses der Diplomvorprüfung möglichst innerhalb von vier Wochen.

(4) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung enthält die für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen und deren jeweilige Note sowie eine Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung. Zur Dokumentation der differen-

zierten Bewertung wird vor der Notenstufe in Worten in Klammern — bei der Gesamtnote ohne Klammern — die Note als Dezimalzahl angegeben. Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 5. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet (Anlage 5).

3. Abschnitt: Berufspraktisches Semester (BPS)

§ 20

Berufspraktisches Semester (BPS)

(1) Nach dem 5. Studiensemester ist ein Berufspraktisches Semester durchzuführen.

(2) Das Berufspraktische Semester soll eine Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis ermöglichen.

(3) Ziele des Berufspraktischen Semesters sind

1. Vermittlung eines Überblicks über die rechtlichen und ökonomischen Zusammenhänge des Betriebs und seiner sozialen Strukturen,
2. Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen geprägten Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen,
3. Vertiefung von Kenntnissen über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben (z. B. Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit, Moderation),
4. Motivierung der Studierenden zur Erprobung der erworbenen Fachkenntnisse und zum Erkennen von Vertiefungsbedarf im Rahmen des letzten Studienabschnitts,
5. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld und in den lokalen Möglichkeiten für die Ausübung der Tätigkeit einer Wirtschaftsjuristin oder eines Wirtschaftsjuristen.

Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu Betrieben und Unternehmen soll es den Studierenden ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung von Diplomarbeiten zu finden.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zum Berufspraktischen Semester sind

1. der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums durch das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung,
2. der Abschluss und die Vorlage eines vom Prüfungsausschuss genehmigten Praxisvertrages und des zugehörigen Ausbildungsplanes für das Berufspraktische Semester.

(5) Näheres regelt die Ordnung zum Berufspraktischen Semester (siehe Anlage 4).

(6) Über die erfolgreiche Durchführung des Berufspraktischen Semesters wird den Studierenden von der oder dem BPS-Beauftragten des Fachbereichs eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

4. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 21

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 22

Studienleistungen des Hauptstudiums/ Wahl der Studienschwerpunkte

(1) Im Hauptstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

Viertes Studiensemester: Vertragsgestaltung

Unternehmensführung und Personalwirtschaft/Organisation

Investition und Finanzierung

Erster oder Zweiter Schwerpunkt

Allgemeines Wahlpflichtfach III

Fünftes Studiensemester: Wirtschaftsverwaltungsrecht

Insolvenz und Sanierung

Planspiel BWL

Erster oder Zweiter Schwerpunkt

Allgemeines Wahlpflichtfach IV

Siebtes Studiensemester: Wettbewerbs- und Kartellrecht

Allgemeines Wahlpflichtfach V

Schlüsselqualifikationen (Zeitmanagement; Moderationstechnik;

Kommunikationstraining; Rhetorik/ Präsentationstechnik).

(2) Die Studierenden haben gegenüber dem Fachbereich spätestens bis zum Ende der vierten Woche des vierten Studiensemesters schriftlich zu erklären, welche beiden Studienschwerpunkte sie aus dem in der Anlage 2 aufgeführten Angebot für das Hauptstudium auswählen. Ein Wechsel eines Schwerpunkts ist nur aus wichtigem Grund möglich, über dessen Vorliegen auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss entscheidet. Eine Anrechnung der im alten Schwerpunkt erbrachten Pflicht- oder Projektleistungen auf die Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums ist ausgeschlossen.

(3) Jeder Studienschwerpunkt setzt sich aus vier Fächern mit jeweils zwei Semesterwochenstunden und einem Projekt über vier Semesterwochenstunden zusammen, das auf Vorschlag der zuständigen Schwerpunktleiterin bzw. des zuständigen Schwerpunktleiters vom Fachbereich festgelegt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass jedes Projekt nach Möglichkeit rechtliche, betriebswirtschaftliche und internationale Elemente miteinander verbindet. Als Studiensemester zur Durchführung des Projektstudiums wird das 7. Studiensemester empfohlen.

(4) Das Schwerpunktstudium umfasst insgesamt 24 Semesterwochenstunden. Es besteht kein Anspruch der Studierenden, dass alle Veranstaltungen eines Schwerpunkts in jedem Semester angeboten werden.

(5) In jedem Studienschwerpunkt nach Anlage 2 müssen die Studierenden eine Studienleistung erbringen, die sich auf die Schwerpunktfächer 1 und 2 oder 3 und 4 bezieht. Diese Wahlmöglichkeit haben die Studierenden im Rahmen der Erklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 auszuüben.

§ 23

Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

(1) Ein Teil der Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern des Hauptstudiums. Die angegebenen Studiensemester stellen lediglich eine Empfehlung dar.

(2) Prüfungsfächer des Hauptstudiums sind:

Viertes Studiensemester: Erster oder Zweiter Schwerpunkt

Fünftes Studiensemester: Unternehmensrecht (I und II)

Erster oder Zweiter Schwerpunkt

Siebtes Studiensemester: Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Projekt Erster Schwerpunkt

Projekt Zweiter Schwerpunkt.

In jedem Studienschwerpunkt nach Anlage 2 müssen die Studierenden eine studienbegleitende Prüfungsleistung erbringen, die sich auf die beiden Schwerpunktfächer bezieht, die nicht bereits im Rahmen von § 22 Abs. 5 zur Erbringung einer Studienleistung gewählt wurden. Darüber hinaus müssen die Studierenden in jedem Studienschwerpunkt nach Anlage 2 eine studienbegleitende Prüfungsleistung erbringen, die sich auf das Projekt bezieht. Die Prüfungsleistung in den Projekten der beiden gewählten Schwerpunkte findet jeweils als mündliche Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer statt. Wird die mündliche Prüfungsleistung als Gruppenprüfung abgenommen, muss sich die Dauer entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erhöhen, wobei insgesamt nicht mehr als drei Teilnehmer pro Gruppe zugelassen werden dürfen. Die Prüfungsleistung in den übrigen Prüfungsfächern besteht in einer schriftlichen Klausur von 180 Minuten Dauer.

(3) Die Prüfungsgegenstände der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums, nachgewiesen durch das unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 ausgestellte Zeugnis der Diplom-Vorprüfung. Dies gilt nicht für die Schwerpunktklausur im Vierten Studiensemester.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme, die sich auf ein Fachgebiet ihres oder seines Studienganges beziehen, selbstständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Me-

thoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in Schriftform vorzulegen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt eine am Studiengang Wirtschaftsrecht mitwirkende Professorin oder mitwirkenden Professor als Referentin oder Referenten für ihre oder seine Diplomarbeit vor. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht. Das Thema der Diplomarbeit wird von der Referentin oder dem Referenten festgelegt; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Referentin oder der Referent berät die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Diplomarbeit. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ernennt eine Korreferentin oder einen Korreferenten.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit von höchstens zwei Personen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 25

Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Die Meldung zur Diplomarbeit soll am Ende des 7. Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Termine für die Meldung festlegen.

(2) Die Meldung zur Diplomarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. Zeugnis der Diplom-Vorprüfung,
2. der Nachweis, dass das Berufspraktische Semester erfolgreich durchgeführt wurde,
3. der Nachweis, dass alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und die Studienleistungen des Hauptstudiums bis auf höchstens zwei bestanden sind,
4. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung als Studierende oder Studierender oder als Externe oder als Externer im gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
5. die Angabe des von der Referentin oder dem Referenten festgelegten Themas der Diplomarbeit mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Referentin oder des Referenten, dass sie oder er die Betreuung übernimmt,
6. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens seit dem Semester der Meldung zur Diplomarbeit im Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben ist.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomarbeit. Wird die Zulassung versagt, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Wird die Zulassung ausgesprochen, bestätigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema, Bearbeitungsbeginn und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit sowie die Referentin oder den Referenten und bestimmt die Korreferentin oder den Korreferenten. Dies ist durch einen Zulassungsbescheid aktenkundig zu machen.

§ 26

Bearbeitungszeit, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate.

(2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird die Diplomarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Diplomarbeit ist fristgerecht im Dekanatssekretariat des Fachbereichs in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Abgabedatum wird aktenkundig gemacht.

(4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechenden Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Prüferinnen oder Prüfer sind die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent. Kommt zwischen den beiden Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit abgeschlossen sein. Die Bewertung der Diplomarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Kolloquiumstermin bekannt gegeben.

§ 27

Kolloquium zur Diplomarbeit

(1) In dem Kolloquium zur Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Diplomarbeit gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Die Kolloquien finden einmal je Semester in den vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeiträumen statt. Diese werden zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben. Über zusätzliche Kolloquiumstermine entscheidet der Prüfungsausschuss. An den Kolloquien nehmen alle Kandidatinnen und Kandidaten teil, die ihre Diplomarbeit bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraumes abgegeben haben und deren Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, kann auch das Kolloquium auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Meldung zum Kolloquium erfolgt spätestens drei Wochen vor Beginn des Kolloquiumszeitraumes und ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Meldung ist der Nachweis zu erbringen, dass alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums gemäß § 23 und alle Studienleistungen des Hauptstudiums gemäß § 22 bestanden sind. Zum Kolloquium wird die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen, die oder der diesen Nachweis erbracht hat und deren oder dessen Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die oder der Vorsitzende kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu dem Kolloquium unter dem Vorbehalt zulassen, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis zu einem festgesetzten Termin, spätestens bis zum Beginn des Kolloquiumszeitraumes erbringt. Entscheidungen über eine Nichtzulassung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Einzeltermine für die Kolloquien werden spätestens eine Woche vor dem Beginn des Kolloquiumszeitraumes in einem Prüfungsplan durch Aushang bekannt gegeben. Der Prüfungsplan muss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. den Tag und die Uhrzeit des Kolloquiums,
3. die Angabe des Raumes, in dem das Kolloquium stattfindet,
4. die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Der Aushang des Prüfungsplanes gilt als Ladung.

(6) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission durchgeführt, welche aus den beiden Prüferinnen und Prüfern der Diplomarbeit besteht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

(7) Die Note für das Kolloquium wird von der Prüfungskommission unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten festgesetzt. Kommt zwischen den beiden Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Mitglied

der Prüfungskommission geführt wird. Das Ergebnis des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Die Note ist zu begründen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe beantragt. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.

(9) Als Zuhörerinnen und Zuhörer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie — mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten — andere Professorinnen und Professoren, geladene Gäste und Studierende des Studienganges zugelassen, jedoch keine Kandidatinnen und Kandidaten, die im gleichen Zeitraum zum Kolloquium gemeldet sind. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten weitere Zuhörerinnen oder Zuhörer ausschließen. Die Durchführung des Kolloquiums darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 28

Diplomzeugnis und Bildung der Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Diplomzeugnis, das vom Fachbereich ausgestellt wird (Anlage 6).

(2) Das Diplomzeugnis enthält folgende Angaben:

1. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
2. die Note des Kolloquiums zur Diplomarbeit,
3. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung und deren Noten,
4. die Gesamtnote der Diplomprüfung,
5. die Studienleistungen des Hauptstudiums und deren Noten.

Zur Dokumentation der differenzierten Bewertung wird vor der Notenstufe in Klammern — bei der Gesamtnote ohne Klammern — die Note als Dezimalzahl angegeben. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen als Wahlfächer entweder mit der Note oder mit der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ ausgewiesen.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 gebildet aus:

1. dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
2. der Note der Diplomarbeit,
3. der Note des Kolloquiums zur Diplomarbeit,

mit einer Gewichtung von 6 zu 3 zu 1.

(4) Das Diplomzeugnis wird von der Dekanin oder von dem Dekan und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet. Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages des Kolloquiums.

§ 29

Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Diplomurkunde (Anlage 7) mit dem Datum des Diplomzeugnisses, in der die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird. Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences versehen. Absolventinnen wird der Diplomgrad auf Antrag in der männlichen Form verliehen. Ebenfalls auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist auch der Studiengang anzugeben.

5. Abschnitt: Einstufungsprüfung

§ 30

Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) besitzen und die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums im Studiengang Wirtschaftsrecht erforderlich sind, können die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, welche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Semester erlassen werden können und für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen wie die Vergabeverordnung zuzulassen ist.

§ 31

Durchführung der Einstufungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zum 1. März eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 1. September eines jeden Jahres für das Sommersemester an das Prüfungsamt der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der geforderten Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 63 HHG geforderten Hochschulzugangsberechtigung für die Aufnahme eines Hochschulstudiums notwendig sind,
3. sonstige, zum Nachweis der in § 30 angesprochenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse in Frage kommenden Unterlagen, insbesondere Zeugnisse,
4. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Einstufungsprüfung, eine Diplom-Vorprüfung/Zwischenprüfung oder eine Diplom-/Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben/gleichnamigen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden, d. h. nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Anhand der eingereichten Unterlagen überprüft das Prüfungsamt, ob

1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 68 HHG vorliegt,
2. die in § 30 angesprochenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium erworben wurden,
3. die Bewerberin oder der Bewerber die in Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
4. die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Einstufungsprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung/Zwischenprüfung oder eine Diplom-/Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben/gleichnamigen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden, d. h. nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

Ist eine der in Ziff. 1, 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder liegt ein für die Aufnahme eines Studiums geltender Versagungsgrund nach Ziff. 4 vor, wird der Zulassungsantrag sofort abgelehnt. Das Prüfungsamt erteilt dann einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Sind die vom Prüfungsamt zu prüfenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Unterlagen an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs für den Studiengang Wirtschaftsrecht weitergeleitet. Der Prüfungsausschuss kann die Bewerberin oder den Bewerber zur Darlegung und Erläuterung der von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen und nachgewiesenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse zu einem persönlichen Gespräch einladen. Das Gespräch soll auch dazu dienen, die vom Prüfungsausschuss zu treffende Entscheidung, welche studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen in der Einstufungsprüfung erbracht, d. h. geprüft und im Bestehensfall als erlassen angesehen werden könnten, vorzubereiten. Gleichzeitig kann sich die Bewerberin oder der Bewerber über die diesem Studiengang zugrunde liegenden Anforderungen und über Verfahrensabläufe informieren. Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und des persönlichen Gespräches mit der Bewerberin oder dem Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Einstufungsprüfung. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erteilt das Prüfungsamt auf der Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, teilt das Prüfungsamt dies der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Zulassungsbescheid mit und fordert zur Gebührenzahlung auf. Der Prüfungsausschuss legt schriftlich fest, welche studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen geprüft werden und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist. Für die Durchführung der Einstufungsprüfung und die Bewertung der zu prüfenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen gelten die §§ 4, 5, 6 und 8 entsprechend.

(5) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn jede der festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder bei unbenoteten Studienleistungen die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet. Über die bestandene Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, das von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches unterzeichnet wird. Das Zeugnis gibt Auskunft über die Bewertung der im Rahmen der Einstufungsprüfung erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen und legt fest, welche der im Studiengang Wirtschaftsrecht zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen anerkannt bzw. erlassen werden und für welches Semester eine Zulassung möglich ist. Das Zeugnis über die Einstufungsprüfung ist neben allen weiteren Unterlagen bei einer Bewerbung um einen Studienplatz im höheren Fachsemester beizufügen.

(6) Wurde auch nur eine der festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) oder bei unbenoteten Studienleistungen nicht mit der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so gilt die gesamte Einstufungsprüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss erteilt einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann nur einmal frühestens zum nächsten Aufnahmetermin wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die Wiederholung der Einstufungsprüfung nicht bestanden und damit die Einstufungsprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 500 Euro erhoben. Die Prüfungsgebühr wird vor Beginn der Prüfung fällig; sie wird vom Prüfungsamt eingezogen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studienleistung oder Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung oder Studienleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Die Präsidentin oder der Präsident fordert den Prüfungsausschuss und eventuell beteiligte Prüferinnen und Prüfer zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle und etwaiger Gutachten gewährt.

§ 35

In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2000/2001.

(2) Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK) für den Studiengang Wirtschaftsrecht vom 16. Dezember 1998 (StAnz. 20/1999, S. 1561) wird aufgehoben. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung nach der alten Prüfungsordnung vom 16. Dezember 1998 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fort. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat unter Vermeidung von Härtefällen.

(3) Studiengangwechsler müssen ihr Studium nach der Prüfungsordnung abschließen, die für das Semester gilt, in das sie eingestuft wurden.

(4) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 10. September 2001

Prof. Dr. Karl-Heinz Schlotthauer /
i. V. Prof. Dr. Jörg Tabbert
Dekan Fachbereich 3/Prodekan Fachbereich 3

Anlage 1

Studieninhalte der Prüfungsfächer

Öffentliches Recht I (1. Semester)

- Die staatliche Grundstruktur (Demokratie und Rechtsstaat, Systematik und Logik der Gewaltenteilung, Grundrechte: Begriff und Funktion, Rechtsschutz bei Grundrechtsverletzungen)
- Allgemeines Verwaltungsrecht (Abgrenzung öffentliches Recht — Privatrecht, Verwaltungshandeln, insbesondere durch Verwaltungsakt; Wirksamkeit, Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit eines Verwaltungsakts; Aufhebung eines Verwaltungsakts; schlichtes Verwaltungshandeln)
- Verwaltungsprozessrecht (Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs und Klagearten im Verwaltungsprozess, Klagebefugnis und Begründetheit der Klage einschließlich der Verbandsklage- Problematik, Widerspruchsverfahren und vorläufiger Rechtsschutz)

Öffentliches Recht II (2. Semester)

- Ausgewählte Grundrechte, (Menschenwürde und allgemeine Handlungsfreiheit mit Schwerpunkt Persönlichkeitsrecht, Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Koalitionsfreiheit, Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung, Eigentumsgarantie)
- Ausgewählte Fragen aus dem Besonderen Verwaltungsrecht, (Polizei- und Ordnungsrecht, Versammlungsrecht, Baurecht [Bauleitplanung, städtebauliche Verfahrensvorschriften, bauaufsichtliche Instrumentarien, Nachbarrecht, vorläufiger Rechtsschutz])
- Gewerberecht mit Schwerpunkt genehmigungspflichtige Anlagen und Nachbarschutz
- Planungsrecht mit Planfeststellungsverfahren

Allgemeine BWL I (1. Semester)

- Einführung in die Theorie der Einzelwirtschaft (ökonomische Grundbegriffe; Geschichte; Unternehmensziele)
- Unternehmen als System (mit Organisation, Beschaffung, Produktion, Absatz, Rechnungswesen, Controlling; Zielkonflikte)
- Konstitutive Unternehmensentscheidung und Unternehmensführung (Rechtsformen, Unternehmenszusammenschlüsse und -konzentration; Standortentscheidungen im globalen Markt; betriebliche Organisation; Planung, Entscheidung und Management)

Allgemeine BWL II (2. Semester)

- Klassische Preistheorie
- Grundlagen des modernen Marketing
- Marketingziele
- Marketingstrategien

Wirtschaftsprivatrecht III (3. Semester)

- Kaufrecht
- Besondere Arten des Kaufs
- Werkvertragsrecht
- Kredit und Kreditsicherung
- Sonstige vertragliche Schuldverhältnisse
- Geschäftsführung ohne Auftrag
- Ungerechtfertigte Bereicherung
- Unerlaubte Handlungen
- Grundzüge des Sachenrechts

Handelsrecht (3. Semester)

- Begriff und Funktion des Handelsrechts
- Kaufmann und Handelsgewerbe
- Vertretung und Hilfspersonen des Kaufmanns
- Handelsregister
- Firmenrecht
- Wechsel des Unternehmensträgers
- Handelsgeschäfte allgemein
- Handelskauf
- Kommissions-, Speditions-, Fracht- und Lagerhaltergeschäft
- Weitere Besonderheiten des Handelsverkehrs

Steuerrecht I (2. Semester)

- Grundlagen des Steuerrechts (Steuerbegriff, Abgrenzung zu Gebühren und Beiträgen; Systematisierung der Steuerarten: Ertragsteuern, Substanzsteuer, Verbrauchsteuern, Verkehrssteuern; steuerliche Rechtsquellen: Steuergesetze, Durchführungsverordnungen und Steuerrichtlinien, steuergerichtliche Entscheidungen; steuerliche Begriffsbestimmung: Steuerpflichtiger, Steuerschuldner, Steuerträger; wirtschaftliche Betrachtungsweise)
- Grundlagen des Einkommensteuergesetzes (Persönliche Steuerpflicht, Einkunftsarten, Gewinnermittlung und Überschussermittlung, Sonderausgaben, Außergewöhnliche Belastungen, Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer Veranlagung und Veranlagungsarten)
- Grundlagen des Körperschaftsteuergesetzes (Persönliche Steuerpflicht, Ermittlung des Einkommens, Tarifbelastung und Ausschüttungsbelastung, Anrechnungsverfahren versus Halbeinkünfteverfahren, Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals, verdeckte Gewinnausschüttungen)

Steuerrecht II (3. Semester)

- Grundlagen der Gewerbesteuer:
- Persönliche Steuerpflicht, Objektsteuercharakter, Ermittlung des Gewerbeertrags, Hinzurechnung und Kürzungen, Gewerbesteuermessbetrag, Ermittlung der Gewerbesteuer-Rückstellung
- Grundzüge der Umsatzsteuer: Systematik des Umsatzsteuerrechts, Steuerbare Leistungen, Unternehmereigenschaft, Steuerbefreiungen, Bemessungsgrundlagen, Steuersätze, Vorsteuerabzug, Besteuerungsverfahren, Besonderheiten bei Kleinunternehmern
- Grundzüge der Erbschafts- und Schenkungssteuer: Persönliche Steuerpflicht, Bewertung des Vermögens, Sachliche Steuerbefreiung, Persönliche Freibeträge und Steuerklassen, Steuertarif, Besonderheiten bei der Übertragung von Betriebsvermögen
- Grundzüge der Grunderwerbsteuer: Steuerpflichtige Tatbestände, Steuerbefreiungen, Bemessungsgrundlage, Steuersatz

Unternehmensrecht I (4. Semester)

- Rechtsformen im Überblick
- Kriterien der Rechtsformwahl
- Personengesellschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Stille Gesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, EWIV)
- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA)
- Genossenschaften
- Rechtsformen des öffentlichen Rechts

Unternehmensrecht II (5. Semester)

- Konzernrecht (Unternehmensverbindungen, Vertragskonzern, Faktischer Konzern, Qualifizierter faktischer Konzern, Eingliederungskonzern, Gleichordnungskonzern)

- Umwandlungsrecht (Umwandlungsgesetz, Umwandlungsformen außerhalb des UmwG, Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel)
- Recht des Unternehmenskaufs (Grundtypen, Zeitlicher Ablauf, Due Diligence, Unternehmensbewertung, Gewährleistung und Haftung)
- Gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung
- Gestaltung einer BGB-Gesellschaft (Gründungsvertrag, Typen und Erscheinungsformen, Mitgliedschaft und Gesellschaftsanteil, Beiträge und Einlagen der Gesellschafter, Kündigungsrechte und Fortsetzungsklauseln, Abfindung ausscheidender Gesellschafter, Geschäftsführung und Vertretung, Gesellschaftswechsler, Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung)
- Gestaltung einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG)
- Fälle mittelbarer Unternehmensbeteiligung (typische und atypische stille Gesellschaft, Unterbeteiligung, Nießbrauch, Treuhand)
- Gestaltung eines GmbH-Vertrages (Gründungsvertrag, Typen und Erscheinungsformen, gesetzliche Mindestanforderungen, Kapitalaufbringung, Gesellschafter, Geschäftsführung und Vertretung, Abtretungs- und Belastungsbeschränkungen, Vererbungsbeschränkungen, Kündigung, Austritt, Ausschluss eines Gesellschafters, Abfindung ausscheidender Gesellschafter)
- Gestaltung einer kleinen AG
- Gestaltung einer (Familien-)KGaA
- Einsatzmöglichkeiten einer Stiftung

Europäisches Wirtschaftsrecht (7. Semester)

- Binnenmarkt-Innenrecht
- Wettbewerbsrecht
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Verbraucherschutzrecht
- Beihilfenrecht, öffentliche Unternehmen
- Patentrecht, Urheberrecht, Markenrecht
- Recht der Informationsgesellschaft
- Energierecht
- Lebensmittel-, Arzneimittel- und Medizinprodukterecht
- Europäisierung des Privatrechts
- Binnenmarkt-Außenrecht
- Assoziierungs- und Kooperationsabkommen
- Zoll- und Handelsabkommen

Internationales Wirtschaftsrecht (7. Semester)

- Grundlagen des internationalen Privatrechts
- Internationales Vertragsrecht
- Sachen-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht
- Vertragsgestaltung im internationalen Wirtschaftsverkehr
 - Der internationale Kaufvertrag, einschließlich des Vertrages über Kauf, Montage und Inbetriebnahme von Großanlagen
 - Konzession- und Investitionsvertrag (Economic Development Agreement)
 - Rechtsfragen des Electronic commerce
 - Bankgarantien, Akkreditive und sonstige Zahlungssicherungen
 - Die Streiterledigung bei internationalen Wirtschaftsverträgen (Gerichtsstands- u. Schiedsklauseln, Vollstreckbarkeit)
- Internationales Verfahrensrecht
- Völkerrechtliche Grundlagen der Weltwirtschaftsordnung

Schwerpunkt A: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung**Besteuerung von Unternehmen (4./5. Semester)**

- Steuerliche Gewinnermittlung und Steuerbilanzpolitik, Steuererwerbsminimierung als Zielsetzung, Verhältnis von Handelsbilanz und Steuerbilanz
- Gewinneinkünfte und Gewinnermittlungsmethoden, Betriebsvermögen und Privatvermögen, Betriebsausgaben, Betriebs-einnahmen
- Bewertungsgrundsätze für die Steuerbilanz: Anschaffungskosten, Herstellungskosten, planmäßige Abschreibungen, Teilwert, Teilwertabschreibungen
- Besonderheiten bei Personengesellschaften: Sondervergütungen bei Mitunternehmerschaften, Auswirkungen bei der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer

- Vertiefung der Kenntnisse im Körperschaftsteuerrecht, Einkommensermittlung, verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen, Gliederung des Verwendbaren Eigenkapitals
- körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft
- Verlustverrechnung und Verlustverrechnungsbeschränkungen

Internationales Steuerrecht (4./5. Semester)

- Begriff und Ursachen der Doppelbesteuerung; Instrumente zur Vermeidung und Verminderung der Doppelbesteuerung (Anrechnungsmethode, Abzugsmethode, Freistellungsmethode)
- Regelungen zur Verminderung und Vermeidung im nationalen Steuerrecht und nach Doppelbesteuerungsabkommen, Analyse von Konzernstrukturen in Hinblick auf steuerliche Gesamtbelastung
- Regelungen zur Vermeidung einer Minderbesteuerung für international tätige Unternehmen (Außensteuergesetz: Prüfung von Verrechnungspreisen, Wegzugsbesteuerung, Hinzurechnungsbesteuerung)
- Möglichkeiten und Grenzen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei ausländischen Anteilseignern

Bilanzpolitik und Bilanzanalyse (4./5. Semester)

- Bilanzpolitik: Zielsetzungen und Instrumente, Einfluss der Steuerbilanz, Auswirkungen bilanzpolitischer Maßnahmen in Folgejahren,
- Bilanzanalyse: Analyseziele, Grenzen der Bilanzanalyse, Aufbereitung von Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, Zeitvergleich und Betriebsvergleich
- Erfolgswirtschaftliche Bilanzanalyse: betragsmäßige Ergebnisanalyse, Ergebnisquellenanalyse, Rentabilitätsanalyse, Break-Even-Analyse
- Finanzwirtschaftliche Bilanzanalyse:
 - Investitionsanalyse, Vermögensstruktur, Umsatzrelationen
 - Finanzierungsanalyse, Kapitalstruktur, Verschuldungsgrad
- Liquiditätsanalyse aufgrund von Bestandsgrößen und aufgrund von Stromgrößen, Cash-Flow-Ermittlungen, Kapitalflussrechnungen

Grundlagen der Wirtschaftsprüfung (4./5. Semester)

- Jahresabschlussprüfungen von Kapitalgesellschaften: Zweck der Jahresabschlussprüfung, gesetzliche Grundlagen, zulässige Prüfer, Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- Prüfungsplanung und Prüfungsfelder: Prüfungshandlungen und Prüfungstechnik, Nachweis der Prüfungsdurchführung durch Arbeitspapiere
- Aufgaben des internen Kontrollsystems, Prüfung des internen Kontrollsystems
- Berichterstattung und Prüfungsbericht, Mindestinhalt, besondere Berichtspflichten
- Bestätigungsvermerk: Aufgabe und Bedeutung, Erteilung oder Versagung, Einschränkung des Bestätigungsvermerks
- Prüfung der Einzelposten der Bilanz, Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Prüfung des Anhangs, Prüfung des Lageberichts, Prüfung der Unternehmensverbindungen

Schwerpunkt B: Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt

Corporate Finance & Development (4./5. Semester)

- Existenzgründungsszenario
- Nachfolgeszenario
- Wachstumsszenario national
- Wachstumsszenario international
- Exitszenario
- Krisenszenario

Unternehmens- und Finanzmarktkommunikation (4./5. Semester)

- Unternehmenskommunikation allgemein
- Investor Relations als Teil der Public Relations
- Organisatorische Eingliederung und Kontrolle
- Vor- und Nachbereitung eines Börsengangs
- Aktienoptions- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme
- Publizitäts- und Informationspflichten nach AktG, WpHG etc.
- Insiderrecht
- Spezielle Probleme der Finanzmarktkommunikation
- Finanzanalysten, Rating-Agenturen und andere Player
- Shareholder Value und Globalisierung

Commercial Banking und Finanzdienstleistungen (4./5. Semester)

- Grundlagen des Bankrechts
- Öffentliches Bankrecht (Organisation des Bankwesens, staatliche Bankenaufsicht, Bankenkonzession nach KWG, Bundesbank und EZB)
- Privates Bankrecht (Grundlagen der einzelnen Bankgeschäfte, AGB Banken und Sparkassen, Bankgeheimnis und Bankenhaftung)
- Einlagengeschäft und Kontoformen
- Girogeschäft und Lastschriftverfahren
- Scheckgeschäft mit Reise- und Euroscheck
- Automatisierte Zahlungssysteme
- Kreditkartengeschäft
- Kreditgeschäft
- Verbraucherkredit
- Besondere Geldkreditgeschäfte
- Auslandsgeschäfte mit Akkreditiv und Dokumenteninkasso
- Garantiegeschäft

Investment Banking und Börse (4./5. Semester)

- Grundlagen des Börsenrechts und der Börsenorganisation
- Börsenteilnehmer und Börsenaufsicht
- Börsensegmente und Börsenhandel
- Wertpapiergeschäft
- Effektageschäft
- Depotgeschäft
- Börsentermingeschäfte
- Finanzinnovationen mit Swap-Geschäften und Wertpapierleihe
- Grundlagen des Emissions- und Konsortialgeschäfts
- Haftungsrisiken bei Bank- und Finanzgeschäften (Anlageberatung, Compliance Rules, Vermögensverwaltung, Emissionsbegleitung und -durchführung, Prospekthaftung)
- Entwicklung und Gestaltung neuer Finanzprodukte (Structured Finance)
- Einzelheiten der Emissions- und Konsortialgeschäfts bei Börseneinführung von Unternehmen (Bildung des Emissionskonsortiums, beauty contest, Konsortialführung, Übernahmevertrag, Pflichtenbindung der Konsortialmitglieder, Rechtsbeziehung zwischen Konsortium und Anleger, Besonderheiten bei internationalen Emissionen)

Schwerpunkt C: Personalmanagement

Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht (4./5. Semester)

- Geschlechterdiskriminierung bei der Einstellung eines Arbeitnehmers
- Abgrenzung zwischen selbstständiger und abhängiger Tätigkeit
- Neue Arbeitsverhältnisse
- Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen
- Rückzahlung von Sonderleistungen
- Arbeitsverhältnis und Betriebsübergang
- Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- Betriebsautonomie und Tarifautonomie

Sozialversicherungsrecht (4./5. Semester)

- Geschichte der deutschen Sozialversicherung
- Allgemeine Grundsätze des Sozialversicherung (SGB I)
- Gliederung der Sozialversicherung
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften und gemeinsame Selbstverwaltung
- Rentenversicherung (SGB VI)
- Unfallversicherung (SGB VII)
- Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- Pflegeversicherung (SGB XI)
- Arbeitslosenversicherung (SGB III)
- Arbeitsverhältnis und Sozialversicherung
- Sozialgerichtsverfahren (SGG)
- Rechtsbeziehungen zu Leistungserbringern
- Verhältnis deutsches-europäisches Sozialrecht

Aktuelle Tendenzen der Personalwirtschaft (4./5. Semester)

Da es hier um aktuelle Tendenzen gehen soll, müssen die Inhalte variabel gehalten und von Zeit zu Zeit verändert werden. Insbesondere sollen behandelt werden:

- Überblick über die Inhalte eines zeitgemäßen Personalmanagement
- Neue Überlegungen zur organisatorischen Einordnung des Personalmanagements; die virtuelle Personalabteilung
- Vertiefung zu Personalbeschaffung und -auswahl (interne und externe Beseitigung personeller Unterdeckung; Erstellung von Anforderungs- und Qualifikationsprofilen; Beschaffungsarten und -wege; Analyse der Bewerbungsunterlagen, insb. der Zeugnisse; Vorstellungsgespräche; Assessment Center, Audits und andere Testverfahren)
- Personaleinsatz und -erhaltung (Möglichkeiten und Grenzen von Integrationsprogrammen; Einsatz im Ausland, Einflussgrößen auf die menschliche Arbeitsleistung; Arbeitsgestaltung; Arbeitszeitmanagement; Betrachtung ausgewählter Vergütungssysteme, insb. Entgelt für Führungskräfte, variable Vergütungen und neue Entgeltformen, Sozialleistungen und Beteiligungen)
- Personalbeurteilung (Arten und Methoden einer zeitgemäßen Personalbeurteilung; Beurteilungskriterien; Beurteilungsfehler)
- Personalentwicklung (Ziele, Träger und Adressaten der Personalentwicklung; ausgewählte Qualifikationsmaßnahmen; Erfolgskontrolle der Personalentwicklung)
- Personalfreistellung (interne und externe Beseitigung einer personellen Überdeckung; Ursachen; Arten; Phasen; Outplacement)

Aktuelle Tendenzen der betrieblichen Organisation (4./5. Semester)

Da es hier um aktuelle Tendenzen gehen soll, müssen die Inhalte variabel gehalten und von Zeit zu Zeit verändert werden. Insbesondere sollen behandelt werden:

- Überblick über aktuelle Techniken der Organisation
- Aspekte der informalen Organisation (Soziometrische Analysen)
- Formen der Sekundärorganisation, insb. Projektmanagement-Organisation, Produktmanagement-Organisation, Strategische Geschäftseinheiten
- Management-by-Prinzipien, insbesondere aktuelle Entwicklungen des Management by Objectives
- Lean Management und Reengineering als Organisationskonzepte, insb. Arbeit in teilautonomen Arbeitsgruppen und Auswirkungen auf die Unternehmensstruktur
- Einführung in Qualitätsmanagement
- Organisatorische Verselbständigung von Unternehmensteilbereichen

Schwerpunkt D: Unternehmensmanagement**Haftungsrisiken für Manager (4./5. Semester)**

- Abgrenzung zwischen GmbH-Geschäftsführer und AG-Vorstand
- Abgrenzung zwischen Anstellungs- und Organverhältnis des Managers
- Haftungsrisiken im Gründungsstadium einer Kapitalgesellschaft
- Sorgfaltspflichtverletzung und Innere Organisation
- System interner Selbstkontrolle, Pflichtentbindung und Risikomanagement
- Die Rolle von Aufsichts-, Kontroll- und Prüfungsinstanzen (Aufsichtsrat, Beirat, Abschlussprüfer, Audit Committee etc.), insbesondere bei Familiengesellschaften
- Abwehr feindlicher Übernahmen und Übernahmekodex
- Haftungsrisiken bei M&A-Transaktionen (Unternehmensumstrukturierungen, Unternehmenskäufe, Internationalisierung und Globalisierung)
- Haftungsrisiken bei Konzerntatbeständen
- Shareholder Value als Leitlinie des modernen Unternehmensmanagements
- Publizitäts- und Informationspflichten
- Verantwortlichkeiten im Rahmen der Finanzverfassung der Gesellschaft
- Cash-Management-Systeme und ihre haftungsrechtlichen Implikationen
- Haftung für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge

- Insolvenzverschleppung und Insolvenzstraftaten
- Steuerhaftung und verdeckte Gewinnausschüttung
- Haftungsrisiken bei E-, M- und T-Commerce (Cyberlaw)
- Versicherbarkeit der Haftungsrisiken (D&O-Versicherungen)

Juristische und ökonomische Aspekte des Interkulturellen Managements (4./5. Semester)

- Entstehung und Bedeutung interkultureller Managementprobleme
- Theorien zum interkulturellen Management
- Landeskultur und Unternehmenskultur
- Kommunikation und Führungsverhalten im interkulturellen Kontext
- Vertragsverständnis und Verhandlungsstile in verschiedenen Kulturen
- Rechtsquellen und Fundstellen in anderen Rechtskreisen
- Juristische und ökonomische Aspekte des internationalen Personalmanagements
- Internationale Vertragsverhandlungen

Juristische und ökonomische Aspekte des Risikomanagements (4./5. Semester)

- Das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen (KonTraG)
- Das Risikomanagement durch den Vorstand gem. § 91 Abs. 2 AktG
- Internes Überwachungssystem (organisatorische Überwachungsmaßnahmen, Interne Revision)
- Controlling (Informationsbeschaffung und -aufbereitung, Planungs- und Steuerungsfunktion)
- Frühwarnsystem (Festlegung von Beobachtungsbereichen, Bestimmung der Frühwarnindikatoren, Schaffung einer Informationsinfrastruktur, laufende Überprüfung und Dokumentation)
- Die Rolle des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers
- Sanktionsmechanismen und Haftungsrisiken
- Risikomanagement bei Finanzdienstleistern

Ausgewählte Probleme des Controlling (4./5. Semester)

In Abhängigkeit von den jeweiligen vorangegangenen Veranstaltungen kommen folgende Inhalte infrage:

- Vertiefung der Controllinginstrumente
- Risikomanagement
- Anwendung der Theorie auf aktuelle Fälle

Schwerpunkt E: Umweltmanagement**Aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäischen Umweltrecht (4./5. Semester)**

- Überblick über die gesetzlichen Regelungen auf dem Umweltsektor in Deutschland und Europa
- Rechtsfortbildung durch die Gerichte, insbesondere auf dem Gebiet der Umwelt- und Produkthaftung
- Regelungen durch zwischenstaatliche Abkommen und Vereinbarungen auf globaler Ebene
- Tendenzen in Übersee, insbesondere in den Vereinigten Staaten und in Japan
- Harmonisierungsprobleme innerhalb der Staaten der Europäischen Union

Umwelthaftung (4./5. Semester)

- Dogmatische Grundlagen der vertraglichen und deliktischen Haftung
- Grundsätze der Produzentenhaftung
- Das Produkthaftungsgesetz (ProdHG) und seine Sonderregeln
- Entwicklungstendenzen im Umwelthaftungsrecht
- Strafrechtliche Produkthaftung von Contergan bis Holzschutzmittel

Aktuelle Tendenzen im Umweltmanagement (4./5. Semester)

- Interdisziplinäre Perspektiven des Umweltschutzes (Ursachen des Umweltproblems; Umweltökonomie und Umweltrecht; Umweltschutz in Unternehmungen)
- Rahmenbedingungen des Umweltmanagements (Umweltökonomische Gesamtrechnung; internationale Wettbewerbsfähigkeit; Umweltschutz als Standortvorteil; Umwelttrends und Konsumentenverhalten)

- Umweltmanagement (Umweltschutz im Management; Öko-Controlling und Umwelt-Auditing)
- Umweltschutz in Bereichen der Unternehmung (z. B. Forschung und Entwicklung; Beschaffung; Produktion; Investition und Finanzierung; Personal; Marketing; Abfallwirtschaft; Entsorgungslogistik etc.; produktintegriertes Umweltmanagement)
- Umweltmanagement in ausgewählten Bereichen (z. B. Industrie, Handel, öffentliche Verwaltung etc.)

Ausgewählte Aspekte der Umweltpolitik (4./5. Semester)

- Ökonomie und Ökologie als Gegensatz? (Ursachen und Konsequenzen der Umweltzerstörung; Prinzipien und Instrumente der Umweltpolitik)
- Nationale und europäische Umweltpolitik (Grundlagen der Umweltpolitik, illustriert anhand von Fallstudien)
- Globale Umweltpolitik (Entwicklung der globalen Umweltpolitik, illustriert anhand von Fallstudien)

Schwerpunkt F: Recht und Management des Gesundheitswesens Recht der Leistungserbringung im Gesundheitswesen (4./5. Semester)

- Die Erbringer von Gesundheitsleistungen
- Gesetzliche und private Krankenversicherung
- Sachleistungsprinzip, Solidarprinzip, Wirtschaftlichkeitsgebot
- Arzthaftungsrecht, Kassenarztrecht
- Krankenhausrecht
- Arzneimittel- und Medizinproduktrecht
- Recht der Pflegeberufe
- Heil- und Hilfsmittelrecht
- Selbstverwaltung und Rolle der Verbände
- Vertragsrecht der Krankenkassen
- Richtlinien des Bundesausschusses Ärzte/Krankenkassen
- Neue Versorgungsformen und ihre rechtlichen Grundlagen
- Gesundheitswesen und Wettbewerbs- und Kartellrecht

Europäische Integration der Gesundheitssysteme (4./5. Semester)

- Sozialversicherungsabkommen bis zur Gründung der EWG
- Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 39 ff. EGV)
- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
- Verordnung (EWG) Nr. 574/72
- Sozialvorschriften (Art. 136 ff. EGV)
- Europäischer Sozialfonds (Art. 149 ff. EGV)
- Gesundheitswesen (Art. 152 ff. EGV)
- Bedeutung der EuGH-Rechtsprechung für die soziale Integration
- Marktfreiheiten, Wettbewerbsrecht und Sozialsysteme
- Wirtschafts- und Währungsunion ohne Sozialunion?

Grundlagen der Gesundheitsökonomie (4./5. Semester)

- Markt, Marktformen und Marktversagen
- Das Angebot und die Finanzierung von Gesundheitsleistungen
- Die Nachfrage nach Gesundheitsleistungen
- Konzepte zu Nachfrage und Angebot im Gesundheitswesen
- Berechnung und Schätzung des Nachfrage- und Angebotsverhaltens
- Überblick über Ansätze ökonomischer Steuerungsmechanismen in europäischen Ländern
- Aktuelle Reformen im Gesundheitswesen aus ökonomischer Sicht
- Sozialpolitische Überlegungen zur Steuerung im Gesundheitswesen
- Messen und Bewerten von Gesundheit und Gesundheitsleistungen
- Kosten-Nutzen- und Kosten-Wirksamkeits-Analyse in der Praxis

- Zahlungsbereitschaft und Lebensqualität als Elemente der Kosten-Nutzen-Konzepte
- Ethische Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ökonomie: Rationalisierung und Rationierung im Gesundheitswesen

Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen (4./5. Semester)

- Grundlagen des Qualitätsmanagements
- Besonderheiten des Gesundheitswesens
- Gesetzliche Grundlagen (SGB V)
- Qualitätssicherung im Krankenhaus
- Qualitätssicherung in der ärztlichen Versorgung
- Qualitätssicherung in der Pflege
- Integrierte Versorgungssysteme
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen
- Wirtschaftlichkeitsprüfung und Qualitätssicherung
- Evidenzbasierte Medizin und Leitlinien
- Managed Care
- Unternehmensberatung im Gesundheits- und Sozialwesen

Anlage 2

Studienschwerpunkte des Hauptstudiums

Schwerpunkt A

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

- 1 — Besteuerung der Unternehmen
- 2 — Internationales Steuerrecht
- 3 — Bilanzpolitik und Bilanzanalyse
- 4 — Grundlagen der Wirtschaftsprüfung

Schwerpunkt B

Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt

- 1 — Corporate Finance & Development
- 2 — Unternehmens- und Finanzmarkt-kommunikation
- 3 — Commercial Banking und Finanzdienstleistungen
- 4 — Investment Banking und Börse

Schwerpunkt C

Personalmanagement

- 1 — Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht
- 2 — Sozialversicherungsrecht
- 3 — Aktuelle Tendenzen der Personalwirtschaft
- 4 — Aktuelle Tendenzen der betrieblichen Organisation

Schwerpunkt D

Unternehmensmanagement

- 1 — Haftungsrisiken für Manager
- 2 — Juristische und ökonomische Aspekte des Interkulturellen Managements
- 3 — Juristische und ökonomische Aspekte des Risikomanagements
- 4 — Ausgewählte Probleme des Controlling

Schwerpunkt E

Umweltmanagement

- 1 — Aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäischen Umweltrecht
- 2 — Umwelthaftung
- 3 — Aktuelle Tendenzen im Umweltmanagement
- 4 — Ausgewählte Aspekte der Umweltpolitik

Schwerpunkt F

Gesundheitsmanagement

- 1 — Recht der Leistungserbringung im Gesundheitswesen
- 2 — Europäische Integration der Gesundheitssysteme
- 3 — Grundlagen der Gesundheitsökonomie
- 4 — Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen

Anlage 3: Studienprogramm

		Credits	SWS	S = Studienleistung P = Prüfungsleistung T = Teilnahme							
	Semesterangebot:			1	2	3	4	5	6	7	8
Grundstudium											
Recht	Wirtschaftsprivatrecht I (Sem. 1)	6	4	S							
	Wirtschaftsprivatrecht II (Sem. 2)	4	4		S						
	Wirtschaftsprivatrecht III (Sem. 3)	6	4								
	Handelsrecht (Sem. 3)	2	2			P					
	Grundlagen des Rechts (Sem. 1)	4	4	S							
	Arbeitsrecht I (Sem. 2)	2	2								
	Arbeitsrecht II (Sem. 3)	2	2			S					
	Wirtschaftsstrafrecht I (Sem. 1)	2	2								
	Wirtschaftsstrafrecht II (Sem. 2)	2	2		S						
	Öffentliches Recht I (Sem. 1)	2	2								
	Öffentliches Recht II (Sem. 2)	2	2			P					
	Europarecht I (Sem. 2)	4	2								
	Europarecht II (Sem. 3)	4	4			S					
	Steuerrecht I (Sem. 2)	2	2								
	Steuerrecht II (Sem. 3)	4	2								
Wirtschaft	Allgemeine BWL I (Sem. 1)	4	2								
	Allgemeine BWL II (Sem. 2)	4	4			P					
	Allgemeine BWL III (Sem. 3)	4	4							S	
	Externes Rechnungswesen (Sem. 1)	2	2								
	Internes Rechnungswesen (Sem. 2)	2	2			S					
	Bilanzierung (Sem. 3)	2	2							S	
	Controlling (Sem. 3)	2	2							S	
	VWL I (Sem. 1)	2	2								
	VWL II (Sem. 2)	4	4			S					
Recht/Wirtschaft	Arbeitstechniken Recht/Wirtschaft I (2 SWS in Gruppen) (Sem. 1)	2	2								
	Arbeitstechniken Recht/Wirtschaft II (2 SWS in Gruppen) (Sem. 1)	2	2	S							
	Wahlpflichtfach I (Sem. 1)	2	2	S							
	Wahlpflichtfach II (Sem. 3)	2	2							S	
Schlüsselqualifikationen	Zeitmanagement (2 SWS in Gruppen) (Sem. 3)	2	2							▶	
	Englisch für Wirtschaftsjuristen I (2 SWS in Gruppen) (Sem. 1)	2	2	S							
	Englisch für Wirtschaftsjuristen II (2 SWS in Gruppen) (Sem. 2)	2	2								
	Englisch für Wirtschaftsjuristen III (2 SWS in Gruppen) (Sem. 2)	2	2							S	
Hauptstudium											
Recht	Unternehmensrecht I (Sem. 4)	6	4								
	Unternehmensrecht II (Sem. 5)	6	4							P	
	Vertragsgestaltung (Sem. 4)	2	2							S	
	Wirtschaftsverwaltungsrecht (Sem. 5)	4	2							S	
	Insolvenz und Sanierung (Sem. 5)	2	2							S	
	Europäisches Wirtschaftsrecht (Sem. 7)	4	2								
	Internationales Wirtschaftsrecht (Sem. 7)	4	2							P	
	Wettbewerbs- und Kartellrecht (Sem. 7)	2	2							S	
Wirtschaft	Unternehmensführung (Sem. 4)	2	2								
	Personalwirtschaft/Organisation (Sem. 4)	2	2							S	
	Investition und Finanzierung (Sem. 4)	2	2							S	
	Planspiel BWL (2 SWS in Gruppen) (Sem. 5)	2	2							S	
Recht/Wirtschaft	Wahlpflichtfach III (Sem. 4)	2	2							S	
	Wahlpflichtfach IV (Sem. 5)	2	2							S	
	Wahlpflichtfach V (Sem. 7)	2	2							S	
Schlüsselqualifikationen	Rhetorik/Präsentationstechnik (2 SWS in Gruppen) (Sem. 4)	2	2								
	Moderationstechnik (2 SWS in Gruppen) (Sem. 5)	2	2								
	Kommunikationstraining (2 SWS in Gruppen) (Sem. 7)	4	2							S	

Anlage 3: Studienprogramm		Credits	SWS	S = Studienleistung P = Prüfungsleistung T = Teilnahme									
				1	2	3	4	5	6	7	8		
Semesterangebot:													
Schwerpunkte (Auswahl 2 aus 6)													
Schwerpunkt A: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	Besteuerung von Unternehmen (Sem. 4/5)	4	2										
	Internationales Steuerrecht (Sem. 4/5)	4	2						P/S				
	Bilanzpolitik und Bilanzanalyse (Sem. 4/5)	2	2					S/P					
	Grundlagen der Wirtschaftsprüfung (Sem. 4/5)	2	2					S/P					
	Projekt A (Sem. 7)	7	4									P	
Schwerpunkt B: Unternehmens- finanzierung und Kapitalmarkt	Corporate Finance and Development (Sem. 4/5)	4	2						P/S				
	Unternehmens- und Finanzmarktkommunikation (Sem. 4/5)	4	2						P/S				
	Commercial Banking und Finanzdienstleistungen (Sem. 4/5)	2	2						S/P				
	Investment Banking und Börse (Sem. 4/5)	2	2						S/P				
	Projekt B (Sem. 7)	7	4									P	
Schwerpunkt C: Personal- management	Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht (Sem. 4/5)	4	2						P/S				
	Sozialversicherungsrecht (Sem. 4/5)	4	2						P/S				
	Aktuelle Tendenzen der Personalwirtschaft (Sem. 4/5)	2	2						S/P				
	Aktuelle Tendenzen der betrieblichen Organisation (Sem. 4/5)	2	2						S/P				
	Projekt C (Sem. 7)	7	4									P	
Schwerpunkt D: Unternehmens- management	Haftungsrisiken für Manager (Sem. 4/5)	4	2						P/S				
	Juristische und ökon. Aspekte des Interkulturellen Managements (Sem. 4/5)	2	2						P/S				
	Juristische und ökon. Aspekte des Risikomanagements (Sem. 4/5)	4	2						S/P				
	Ausgewählte Probleme des Controlling (Sem. 4/5)	2	2						S/P				
	Projekt D (Sem. 7)	7	4									P	
Schwerpunkt E: Umweltmanagement	Aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäischen Umweltrecht (Sem. 4/5)	4	2						P/S				
	Umwelthaftung (Sem. 4/5)	4	2						P/S				
	Aktuelle Tendenzen im Umweltmanagement (Sem. 4/5)	2	2						S/P				
	Ausgewählte Aspekte der Umweltpolitik (Sem. 4/5)	2	2						S/P				
	Projekt E (Sem. 7)	7	4									P	
Schwerpunkt F: Recht und Management des Gesundheitswesens	Recht der Leistungserbringung im Gesundheitswesen (Sem. 4/5)	4	2						P/S				
	Europäische Integration der Gesundheitssysteme (Sem. 4/5)	4	2						P/S				
	Grundlagen der Gesundheitsökonomie (Sem. 4/5)	2	2						S/P				
	Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen (Sem. 4/5)	2	2						S/P				
	Projekt F (Sem. 7)	7	4									P	
BPS-Betreuung			30										
	Recht (Sem. 8)		1								T		
	Wirtschaft (Sem. 8)		1								T		
Diplomarbeit und Kolloquium			30										
	Recht (Sem. 8)											P	
	Wirtschaft (Sem. 8)											P	
Gesamtsummen (SWS)		240	146	26	26	26	24	24	2	18			
	Studienleistungen		28	4	5	6	5	5		3			
	Prüfungsleistungen		12	0	2	2	1	2		3	2		
Summe pro Semester				4	7	8	6	7		6	2		

Anlage 4

Ordnung des Berufspraktischen Semesters (BPS) im Studiengang Wirtschaftsrecht des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences

§ 1

Allgemeines

Studierende des Studienganges Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences sind verpflichtet, ein von der Hochschule durch Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung gelenktes Berufspraktisches Semester, im Folgenden „BPS“ genannt, nachzuweisen. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Praxisplatz und schließt Rahmenvereinbarungen (s. Anlage 4.1) mit geeigneten privaten und öffentlichen Betrieben ab. Das BPS der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Musterpraxisvertrages (s. Anlage 4.2) zwischen der Studierenden oder dem Studierenden und dem Betrieb geregelt.

§ 2

Zeitliche Lage und Dauer

(1) Das BPS ist als Ausbildungsabschnitt ein integrierter Bestandteil des Studiums; es wird in der Regel nach dem 5. Studiensemester durchgeführt.

(2) Das BPS umfasst mindestens 18 Wochen praktische Tätigkeit sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Wird es aus betriebsbedingten Gründen unterbrochen, verlängert es sich entsprechend. Dasselbe gilt für studienbedingte Unterbrechungen, wie z. B. Teilnahme an Prüfungen.

(3) Vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen sind vorzusehen. Diese Begleitveranstaltungen können wöchentlich bis zu einem Tag oder auch als Blockveranstaltungen stattfinden. Die Festlegung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die Arbeitszeit während der praktischen Tätigkeit entspricht der üblichen Arbeitszeit des Betriebes.

§ 3

Ziele und Inhalte des BPS und der Begleitveranstaltungen

(1) Die Ziele des BPS sind:

1. Vermittlung eines Überblicks über die rechtlichen und technisch-ökonomischen Zusammenhänge des Betriebs und seiner sozialen Strukturen,
2. Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen geprägten Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und deren Zusammenhängen,
3. Vertiefung von Kenntnissen über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben wie z. B. Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit und/oder Moderation,
4. Motivierung der Studierenden zur Erprobung der bis dahin erworbenen Kenntnisse und zum Erkennen von notwendigen oder wünschenswerten Vertiefungen im Bereich des Schwerpunktstudiums im Rahmen des letzten Studienabschnitts,
5. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld und in den lokalen Möglichkeiten für die Ausübung der Tätigkeit eines Wirtschaftsjuristen auch im Bezug auf den weiteren Studienverlauf und die Diplomarbeit durch frühzeitigen persönlichen Kontakt zu einschlägigen Betrieben.

(2) Die Inhalte des BPS sollen auf dem bis dahin Erlernten aufbauen, um die theoretischen Kenntnisse durch praktische Anwendung zu vertiefen.

(3) Das BPS soll in der Regel durch qualifizierte Mitarbeit in einem Team an einem größeren Projekt erreicht werden; die Mitarbeit kann auch in einer Reihe kleinerer Projekte erfolgen.

(4) Die konkreten Inhalte werden für jede Studierende und jeden Studierenden vor der Zulassung zum BPS in einem individuellen Ausbildungsplan mit der Praxisstelle einvernehmlich festgelegt (Anlage 4.3).

(5) Ziel der Begleitveranstaltungen ist es, die Studierende oder den Studierenden bei der Durchführung des BPS zu unterstützen und aktuelle Probleme und formale Fragen des BPS zu klären. Darüber hinaus soll eine Verknüpfung zwischen den empirischen Kenntnissen und Erkenntnissen der Lehre hergestellt werden. Die oder der Studierende sollen auch die wichtigsten Ergebnisse der praktischen Tätigkeit vorstellen.

(6) Zur Teilnahme an den Begleitseminaren sind die oder der Studierende verpflichtet; der Nachweis der Teilnahme an den Seminaren erfolgt durch Anwesenheitslisten. Eine Benotung erfolgt nicht.

(7) Die Durchführung des BPS in Betrieben außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist möglich, wenn es im Rahmen der internationalen Hochschulpartnerschaft von der jeweiligen Partnerhochschule betreut wird. Über Abweichungen von Satz 1 entscheidet der oder die BPS-Beauftragte nach Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Ordnung. Ist in diesem Fall der Besuch der Begleitseminare nicht möglich, so muss in ausführlicher Form berichtet werden.

§ 4

Zulassung zum BPS

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum BPS sind

1. erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums, nachgewiesen durch das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung,
3. Vorlage eines Praxisvertrags nach Anlage 4.2,
4. Vorlage des zum Praxisvertrag gehörigen Ausbildungsplans nach Anlage 4.3.

(2) Die Studierende oder der Studierende beantragt die Zulassung zum BPS beim BPS-Beauftragten des Fachbereichs.

§ 5

BPS-Referat und BPS-Beauftragte oder BPS-Beauftragter

(1) Der Prüfungsausschuss ist für Zulassung, Organisation und Anerkennung des BPS zuständig. Zur praktischen Durchführung richtet der Fachbereich ein BPS-Referat ein, welches von der oder dem BPS-Beauftragten geleitet wird.

(2) Die oder der BPS-Beauftragte wird vom Fachbereichsrat aus dem Professorenkollegium des Fachbereichs für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Aufgaben der oder des BPS-Beauftragten sind insbesondere:

- Zulassung zum BPS,
- Genehmigung des Vertrags für das BPS, der zwischen dem Betrieb und der Studierenden oder dem Studierenden geschlossen wird, sowie des vom Betrieb und der oder dem Studierenden erstellten Ausbildungsplans,
- Entscheidungen über den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zwischen dem Betrieb und der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences; diese schließen eine Überprüfung des Betriebes hinsichtlich seiner Eignung ein,
- Koordinierung in allen grundsätzlichen Fragen der praktischen Tätigkeit im Betrieb und der Betreuung durch den Fachbereich,
- Anerkennung der Nachweise für das BPS,
- Anrechnung von BPS anderer Hochschulen,
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des BPS.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss diese Aufgabenzuordnung ändern.

§ 6

BPS-Referentin oder BPS-Referent

Die BPS-Referentin oder der BPS-Referent des Fachbereichs unterstützt die oder den BPS-Beauftragten. Sie oder er nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Ermittlung und Erfassung geeigneter Unternehmen, Herstellung und Pflege von Kontakten zur Gewinnung von Praxisplätzen,
- Mitwirkung beim Abschluss der Rahmenvereinbarungen zwischen der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences und den Betrieben,
- Beratung der Studierenden,
- Betreuung der Studierenden in inhaltlichen und organisatorischen Fragen,
- Organisation der Begleitseminare für die Studierenden in Zusammenarbeit mit dem oder der BPS-Beauftragten,
- Beratung des oder der BPS-Beauftragten sowie entscheidungsvorbereitende Tätigkeiten,
- Aufbau von Datenbanken zur Organisation des BPS.

§ 7

Praxisstellen und Verträge

(1) Das BPS wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Betrieben durchgeführt, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung (s. Anlage 4.1) abgeschlossen haben sollen. Die Betriebe werden innerhalb einer vom Fachbereich festgelegten Frist von der oder dem Studierenden benannt. Wenn eine Studierende oder ein Studierende keinen eigenen Vorschlag unterbreiten oder ihr oder sein Vorschlag nicht genehmigt

werden kann, benennt auf ihren oder seinen Wunsch der Fachbereich einen Betrieb aus dem im BPS-Referat geführten Verzeichnis. Die Frist hierfür wird ebenfalls vom Fachbereich festgesetzt.

(2) Daneben schließt die einzelne oder der einzelne Studierende vor Beginn des Berufspraktischen Semesters mit dem Betrieb einen individuellen Praxisvertrag ab. Für diesen Vertrag soll das beigelegte Muster (s. Anlage 4.2) verwendet werden.

(3) Der Praxisvertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung des Betriebes
 - a) der Studierenden oder dem Studierenden für die Dauer des Berufspraktischen Semesters entsprechende Kenntnisse zu vermitteln,
 - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
 - c) den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
 - d) rechtzeitig eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie über die Leistungen und das Verhalten der oder des Studierenden enthält (s. Anlage 4.4),
 - e) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Betreuung der Studierenden zu benennen.
2. Die Verpflichtung der oder des Studierenden
 - a) die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen des Betriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für den Betrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Richtlinie zur Ausarbeitung des Praxisberichts zu erstellen,
 - f) Fernbleiben von dem Betrieb unverzüglich dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, Studiengang Wirtschaftsrecht, anzuzeigen.

(4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine benannte Person erfolgen. Die Betreuung am Praxisplatz soll gewährleisten, dass die Einweisung der Studierenden in ihre Aufgabenbereiche geregelt und überwacht wird. Diese Kontaktperson soll für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

§ 8

Status der Studierenden

- (1) Die Teilnehmer am BPS sind ordentliche Studierende der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences.
- (2) Sie sind in die Praxisstellen eingegliedert und unterliegen den innerbetrieblichen Ordnungen. Sie sind weisungsgebunden und auch über das Ende des BPS hinaus zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz verpflichtet.
- (3) Es besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), dort ist auch die Anrechnung einer etwaigen Vergütung durch die Praxisstelle geregelt.
- (4) Im Falle einer Vergütung hat die oder der Studierende für die ordnungsgemäße Versteuerung in Abstimmung mit dem Betrieb Sorge zu tragen.
- (5) Für die Studierenden gelten die Bestimmungen zur Studentischen Krankenversicherung. Der Betrieb übernimmt die Anmeldung der Studierenden zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, soweit diese nach der jeweiligen Gesetzeslage erforderlich ist. Gegen Arbeitsunfälle sind sie bei der für die Praxisstelle zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- (6) Ein Anspruch auf Urlaub besteht während des BPS nicht. Wird Urlaub gewährt, so ist diese Zeit analog zu § 2 Abs. (2) nachzuholen.

§ 9

Praxisberichte

- (1) Während des BPS ist ein Bericht anzufertigen, der nach dem Abschluss des BPS abzugeben ist. Je nach Organisation der Begleitveranstaltungen — vgl. § 2 Abs. 3 — kann der Prüfungsausschuss zu einzelnen Begleitveranstaltungen Teilberichte fordern, die dann Teil des Abschlussberichts werden. Der Bericht soll den Fortgang der Ausbildung und die dabei erworbenen Kenntnisse wiedergeben.
- (2) Der Bericht wird von dem betreuenden Betrieb geprüft und abgezeichnet, um die Einhaltung der Verschwiegenheit zu gewähr-

leisten. Der Bericht ist zu einem von der oder dem BPS-Beauftragten festgelegten Termin der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer in der Fachhochschule auszuhändigen. Fehler- und mangelhafte Berichte werden zur Überarbeitung zurückgewiesen.

§ 10

Nachweis des BPS

Die ordnungsgemäße Ableistung des BPS wird durch das BPS-Referat bestätigt nach

1. Vorlage der Zulassung zum BPS,
2. Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle (Anlage 4.4),
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen.

Die Bestätigung wird von der oder dem BPS-Beauftragten unterschrieben.

Anlage 4.1

Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Berufspraktischen Semesters (BPS) im Studiengang Wirtschaftsrecht des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences

zwischen

..... und der Fachhochschule
(Name) Frankfurt am Main —
University of Applied
Sciences
vertreten durch die Präsi-
dentin oder den Präsi-
denten der Fachhochschule
Frankfurt am Main —
University of Applied
Sciences

.....
(Straße)

.....
(Ort)

.....
(Telefon)

nachfolgend Betrieb genannt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des in den Studiengang Wirtschaftsrecht integrierten Berufspraktischen Semesters (BPS) zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen der Betrieb und die Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Verpflichtungen der Vertragspartner

Der Betrieb und die Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des BPS kooperativ zusammenzuwirken. Die Durchführung und Ausgestaltung des BPS erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang geltenden Ordnung.

§ 2

Zahl der Ausbildungsplätze

Variante A — für größere Betriebe/Einrichtungen

Der Betrieb/die Einrichtung stellt in Aussicht im ersten Jahr der Rahmenvereinbarung

Ca. Praxisplätze

bereitzuhalten. Die Zahl der für das folgende Jahr zur Verfügung gestellten Praxisplätze wird der FH FFM rechtzeitig mitgeteilt.

Die FH FFM teilt dem Betrieb/der Einrichtung rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor Beginn des BPS die Zahl der für die Praxisstellen vorgesehenen Studierenden mit.

Variante B — für kleinere Betriebe/Einrichtungen

Der Betrieb/Die Einrichtung stellt in Aussicht

Ca. Praxisplätze

bereitzuhalten.

§ 3

Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer

Der Betrieb benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als Betreuerin oder Betreuer der oder des Studierenden. Sie oder er ist der oder dem Studierenden gegenüber weisungsbefugt. Sie oder er ist auch Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Fachhochschule am Main — University of Applied Sciences für alle die Durchführung des BPS berührenden Fragen.

§ 4

Haftungsregelung

(1) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Betrieb durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen der Studierenden im Zusammenhang mit dem BPS zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt. Außerdem stellt das Land Hessen den Betrieb von Schadensersatzforderungen frei, die gegen ihn im Rahmen der Durchführung des BPS erhoben werden könnten.

(2) Soweit das Land Hessen den Betrieb von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Betriebs gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences den jeweiligen Schaden sowie die Umstände der Schadensverursachung unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des Landes Hessen gemäß Abs. 1 tritt nicht ein, wenn der Schaden später als einen Monat nach Kenntnismahme durch den Betrieb der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences gemeldet wird, oder wenn der Betrieb eine Schadensersatzpflicht ohne Zustimmung der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences anerkennt.

§ 5

Laufzeit

Variante A — für größere Betriebe/Einrichtungen

Die Rahmenvereinbarung wird jeweils für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Variante B — für kleinere Betriebe/Einrichtungen

Diese Rahmenvereinbarung gilt für ein Semester, sie endet am Sie kann verlängert werden.

....., den

Betrieb

(Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences)

Zu Anlage 4.1 — § 5 Variante B

(Praxisstelle)

(Straße)

(Ort)

Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences — Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften. — Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main

Verlängerung der Rahmenvereinbarung zwischen uns und der FH-Frankfurt — University of Applied Sciences

Sehr geehrte Damen und Herren, die mit Ihnen am geschlossene Rahmenvereinbarung soll für das-Semester 2..... für Praxisplätze verlängert werden.

....., den

(Praxisstelle)

Die Rahmenvereinbarung wird seitens der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences verlängert.

Frankfurt am Main, den

(Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences)

Anlage 4.2

Praxisvertrag für Studierende im Berufspraktischen Semester (BPS)

zwischen

..... und

nachfolgend Betrieb genannt

nachfolgend Studierende oder Studierender genannt

§ 1

Allgemeines

Grundlage des Praxisvertrages ist die Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences und dem Betrieb vom über die Durchführung des Berufspraktischen Semesters im Studiengang Wirtschaftsrecht des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Betrieb verpflichtet sich, a) der oder dem Studierenden für die Dauer des BPS in den Aufgabenbereichen: Kenntnisse zu vermitteln und benennt Frau/Herrn als Betreuerin oder Betreuer für Frau/Herrn b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen, c) der oder dem Studierenden die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule zu ermöglichen, d) den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen, e) rechtzeitig eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über die Leistungen und das Verhalten der oder des Studierenden enthält, f) ein Fernbleiben vom Betrieb unverzüglich dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, Studiengang Wirtschaftsrecht anzuzeigen. (2) Die oder der Studierende verpflichtet sich, a) die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen, b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, c) den Anordnungen des Betriebs und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen, d) die für den Betrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten, fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Richtlinie zur Ausarbeitung des Praxisberichtes zu erstellen,

§ 3

Vergütung

Der Betrieb zahlt als freiwillige Leistung eine Vergütung von DM monatlich.

§ 4

Urlaubsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Urlaub während des BPS. Wird Urlaub gewährt, verlängert sich das BPS um diese Zeit.

§ 5

Schweigepflicht

Die oder der Studierende ist — auch über das Ende des BPS hinaus — zur Verschwiegenheit über alle der Schweigepflicht unterliegenden Fakten und Daten des Betriebs und seiner Angehörigen verpflichtet, die ihr oder ihm während der Dauer des und im Zusammenhang mit dem BPS bekannt geworden sind. Sie oder er ist zur Wahrung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes verpflichtet. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken

nicht entgegen. Soweit in diese Berichte Fakten und Daten aufgenommen werden sollen, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Zustimmung des Betriebs, der überdies einer Veröffentlichung solcher Berichte zustimmen muss, die derartige Fakten und/oder Daten enthalten.

§ 6

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am und endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte leitet die oder der Studierende unverzüglich dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, Studiengang Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zu.

....., den

(Studierende/Studierender)

Betrieb

Sichtvermerk des BPS-Beauftragten oder des BPS-Beauftragten des Fachbereichs

Anlage 4.3

Ausbildungsplan für die praktischen Tätigkeiten im Berufspraktischen Semester (BPS)

SS/WS

Praxisstelle

Firma: Telefon:
in

Studierende/Studierender

Frau/Herr Telefon:
geb. am: in

Ausbildungsgang, gegliedert in Ausbildungsschritte von je zwei bis vier Wochen:

Zeitraum von bis	Tätigkeit	Name der Abteilung und der betreuenden Person

.....
Datum und Unterschrift der Praxisstelle

.....
Datum und Unterschrift der Studierenden/des Studierenden

Anlage 4.4

Bescheinigung über die Durchführung des Berufspraktischen Semesters (BPS) im WS/SS

Praxisstelle

Firma: Telefon:
in

Studierende/Studierender

Frau/Herr Telefon:
geb. am: in

Bestätigung des Ausbildungsganges gemäß dem vereinbarten Ausbildungsplan:

Zeitraum von bis	Tätigkeit	Name der Abteilung und der betreuenden Person

.....
Datum und Unterschrift der Praxisstelle

Anlage 5

Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

Frau/Herr¹⁾

geboren am in

hat im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften die Diplom-Vorprüfung im Studiengang

Wirtschaftsrecht

erfolgreich abgeschlossen.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Öffentliches Recht I und II
.....

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I und II
.....

Wirtschaftsprivatrecht III mit Handelsrecht
.....

Steuerrecht I und II
.....

Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung²⁾

Studienleistungen

Grundlagen des Rechts
.....

Wirtschaftsprivatrecht I
.....

Wirtschaftsprivatrecht II
.....

Wirtschaftsstrafrecht I und II
.....

Arbeitsrecht I und II
.....

Europarecht I und II
.....

Externes und Internes Rechnungswesen
.....

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III
.....

Bilanzierung und Controlling
.....

Volkswirtschaftslehre I und II

.....
 Arbeitstechniken Recht/Wirtschaft I und II

 Englisch für Wirtschaftsjuristen I

 Englisch für Wirtschaftsjuristen II und III

Allgemeine Wahlpflichtfächer I und II

.....

Frankfurt am Main, den

.....
 Die Leiterin/ Die Dekanin/Der Dekan¹⁾
 Der Leiter des Prüfungsamtes¹⁾

¹⁾ Im Zeugnis steht das jeweils Zutreffende.
²⁾ Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Einzelbewertungen: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mit Erfolg teilgenommen. (a) = anerkannter, an einer anderen Hochschule erbrachter Leistungsnachweis.



Anlage 6

**Fachhochschule Frankfurt am Main —
 University of Applied Sciences**
Diplomzeugnis

Herr/Frau¹
 geboren am
 in
 hat vor dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften im Studiengang

Wirtschaftsrecht

die Diplomprüfung als Diplom-Wirtschaftsjuristin (Fachhochschule)

Diplom-Wirtschaftsjurist (Fachhochschule)¹⁾
 abgelegt und dabei folgende Bewertungen erhalten

Gesamtnote der Diplomprüfung² Note

Diplomarbeit	Thema
.....
.....
.....
.....
.....
.....	Note

Kolloquium zur Diplomarbeit Note

Studienschwerpunkt 1:

.....

Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

- (a) Fach 1 und
- (b) Fach 2 Note
- (c) Projekt..... Note
- Studienleistung:
- (d) Fach 1 und
- (e) Fach 2 Note

Studienschwerpunkt 2:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

- (a) Fach 1 und
- (b) Fach 2 Note
- (c) Projekt..... Note
- Studienleistung:
- (d) Fach 1 und
- (e) Fach 2 Note

Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

- Unternehmensrecht I und II Note
- Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht Note

Studienleistungen im Hauptstudium (Pflichtfächer)

- Vertragsgestaltung Note
- Wirtschaftsverwaltungsrecht Note
- Insolvenz und Sanierung Note
- Wettbewerbs- und Kartellrecht ... Note
- Unternehmensführung und Personalwirtschaft/Organisation Note
- Investition und Finanzierung Note
- Planspiel Betriebswirtschaftslehre Note

Schlüsselqualifikationen I—IV:

- (a) Zeitmanagement und
- (b) Rhetorik/Präsentationstraining und
- (c) Moderationstechnik und
- (d) Kommunikationstraining Note

Allgemeine Wahlpflichtfächer III—V

- Note
- Note
- Note

Zusatzfächer (nur auf Antrag)

- Note
- Note

Frankfurt am Main, den



.....
 Die Leiterin/ Die Dekanin/Der Dekan¹⁾
 Der Leiter des Prüfungsamtes¹⁾

Einzelbewertungen: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mit Erfolg teilgenommen

(a) = anerkannter, an einer anderen Hochschule erbrachter Leistungsnachweis

¹⁾ Im Zeugnis steht das jeweils Zutreffende.
²⁾ Gemäß § 28 Abs. 3 der Prüfungsordnung setzt sich die Gesamtnote zusammen aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (60%), der Diplomarbeit (30%) und des Kolloquiums (10%).



Anlage 7

**Fachhochschule Frankfurt am Main —
University of Applied Sciences**
Diplom

Die Fachhochschule Frankfurt am Main —
University of Applied Sciences
verleiht

Herr/Frau¹

geboren am

in

aufgrund der am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
im Studiengang Wirtschaftsrecht
bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad

**Diplom-Wirtschaftsjuristin (Fachhochschule)
Diplom-Wirtschaftsjurist (Fachhochschule)²⁾**

Frankfurt am Main, den

..... Die Präsidentin/Der Präsident

..... Die Dekanin/Der Dekan

¹⁾ In der Urkunde steht die jeweils zutreffende Form.

²⁾ In der Urkunde steht das jeweils Zutreffende.



Anlage 8

**Fachhochschule Frankfurt am Main —
University of Applied Sciences**
Diploma Supplement

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications. It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. Holder of the qualification

Family name:

Given name:

Date of birth:

2. The qualification

Name of the qualification and title conferred:
Diplom-Wirtschaftsjurist (Fachhochschule)/
Diplom-Wirtschaftsjuristin (Fachhochschule)¹⁾

Main fields of study: Law and Business

1. Law: Business Law, Tax Law, Labor Legislation, Public Law, European Law, European and International Business Law
2. Business: Business Administration and Management, Internal and External Accounting, Controlling, Economics
3. Soft skills: English (Business and Law), Time Management, Communication, Moderation, Rhetorics and Negotiating

Fields of Specialization (choice of 2 out of 6):

1. Accounting and Corporate Taxation
2. Corporate Finance and Capital Markets
3. Personnel Management
4. General Management
5. Environmental Management
6. Public Health Management

Status of awarding institution: Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences has been a state run institution of higher education since 1971 under the German Higher Education Framework Act and under the State of Hesse Higher Education Acts.

Language of instruction: German

3. Level of qualification

Level of qualification: Undergraduate degree programme

Official length of programme: 4 years (8 semesters), each semester including 19 weeks and an average of 24 contact hours per week.

Access requirements: Grammar School certificate („Abitur“, 13 school years completed) or Specialized Upper Secondary School certificate (Fachoberschule, 12 school years completed also including professional orientation).

„Numerus Clausus“-selection according to average mark of school leaving certificate (60% of course enrolment) and according to time span between issue of school leaving certificate and application date (40%).

4. Contents and results gained

Mode of study: Full-time

Programme requirements: The programme requires the student to pass 10 examinations (in case of failure two repetitions only) and 28 other assessments as well as the successful completion of a written final thesis with an oral exam (3 months work, „Diplomarbeit“).

The programme includes a 5-months internship (industrial or institutional) accompanied by seminars.

Programme details and individual grades/marks obtained: see attached document („Diplomzeugnis“)

Grading scheme: (1) sehr gut — very good, (2) gut — good, (3) befriedigend — satisfactory, (4) ausreichend — pass, (5) nicht ausreichend — fail

5. Function of the qualification

Access to further study: The degree qualifies for post-graduate studies of any kind

6. Further Information Sources

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (State Ministry), www.hmwk.hessen.de, Rheinstraße 23—25, D-65185 Wiesbaden

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences, www.fh-frankfurt.de, e-mail: suk@fbsuk.fh-frankfurt.de, Nibelungenplatz 1, 60 318 Frankfurt am Main

7. Certification of the supplement

Date:

Signature:

Vice-President:

Seal

¹⁾ Der jeweils verliehene akademische Grad wird hier aufgeführt.

Anlage 9

Umrechnungstabelle zur ECTS-Notenkonversion

Deutsches System	ECTS	Deutsches System
1,0 < Note < 1,29..	A hervorragend/excellent	1,0 sehr gut
1,3 < Note < 1,59..	B sehr gut/very good	1,3 sehr gut
1,6 < Note < 2,59..	C gut/good	2,0 gut
2,6 < Note < 3,59..	D befriedigend/satisfactory	3,0 befriedigend
3,6 < Note < 4,09..	E ausreichend/sufficient	3,7 ausreichend
4,1 < Note < 4,59..	FX nicht bestanden/fail	5,0 nicht bestanden
4,6 < Note	F nicht bestanden/fail	5,0 nicht bestanden